

Bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zusammen
mit der Bescheinigung der stationären Einrichtung zurücksenden an:

KNAPPSCHAFT
Fachteam Arbeitsunfähigkeit
45095 Essen

Antrag auf Kinderkrankengeld bei Mitaufnahme während der stationären Behandlung meines Kindes

Versicherte, die bei stationärer Behandlung ihres Kindes aus medizinischen Gründen als Begleitperson mitaufgenommen werden, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Unter anderem ist eine Bescheinigung von der stationären Einrichtung über das Vorliegen medizinischer Gründe für die Mitaufnahme sowie über den Zeitraum der Mitaufnahme erforderlich.

Der Antrag ist bei der Krankenkasse des mitaufgenommenen Elternteils zusammen mit der Bescheinigung der stationären Einrichtung einzureichen.

1. Daten des mitaufgenommenen Elternteils

Name	Vorname
Versichertennummer	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort

2. Daten des Kindes

Name	Vorname
Versichertennummer	Geburtsdatum
Krankenkasse	

3. Zeitraum der stationären Mitaufnahme

vom/ am	bis einschließlich
vom/ am	bis einschließlich
vom/ am	bis einschließlich

YRCMI07012 11985

Bescheinigung der stationären Einrichtung über die medizinisch notwendige Mitaufnahme nach § 45 Abs. 1a SGB V zur Vorlage bei der Krankenkasse

Diese Bescheinigung dient als Nachweis über das Vorliegen medizinischer Gründe bei einer stationären Mitaufnahme eines Elternteils sowie über deren Dauer. Die Bescheinigung ist nur auszustellen, sofern das zu begleitende Kind unter 12 Jahre alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Das Kind

Name der Patientin/des Patienten

Vorname der Patientin/des Patienten

Geburtsdatum

Anschrift der Patientin/des Patienten

Krankenkasse

Krankenversicherungsnummer

befindet/befand sich in stationärer Behandlung¹ in unserer Einrichtung.

Die stationäre Behandlung ist/war erforderlich aufgrund eines/einer

Kita- oder Schulunfalls/-folgen.

sonstigen Unfalls/Unfallfolgen.

gesundheitlichen Schädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht² (SER).

Kostenträger der stationären Behandlung

gesetzl. Krankenkasse (GKV)

andere (z. B. Berufsgenossenschaft, Dt. Rentenversicherung, PKV)

am/vom

bis

,

am/vom

bis

,

am/vom

bis

erfolgte die Mitaufnahme von:

Name des Elternteils

Vorname des Elternteils

Geburtsdatum des Elternteils

Angabe nur erforderlich, sofern das Kind das 9. Lebensjahr vollendet hat³:

Die Mitaufnahme ist/war aus medizinischen Gründen erforderlich

Ja

Nein

Datum

Stempel der stationären Einrichtung

Unterschrift d. Stationsärztin/-arztes

1 Gemeint sind voll-, teil- und tagesstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 39 SGB V, stationäre Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V sowie die stationäre Rehabilitation nach § 40 Abs. 2 SGB V.

2 Darunter werden alle Folgen verstanden, die wegen schädigender Ereignisse im Zusammenhang mit Gewalttaten, Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Ereignissen im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben, entstanden und von der Verwaltungsbehörde anerkannt worden sind.

3 Ist das Kind unter 9 Jahre alt, wird die Notwendigkeit der Mitaufnahme aus medizinischen Gründen als nachgewiesen betrachtet.